



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1323

A14

Seite 1 von 1

05. JUNI 2023

Aktenzeichen
4427 - IV. 3
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr
Flumenkamp
Telefon: 0211 8792-305

18. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 7. Juni 2023

Bericht zum TOP 11 „Massenklage gegen Bedingungen der Sicherungsverwahrung in der JVA Werl“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

18. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 7. Juni 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP 11

**„Massenklage gegen Bedingungen der Sicherungsverwahrung in
der JVA Werl“**

Die SPD-Landtagsfraktion bittet unter dem Tagesordnungspunkt „Massenklage gegen Bedingungen der Sicherungsverwahrung in der JVA Werl“ unter Hinweis auf aktuelle Presseberichte um eine Darstellung des Sachstandes zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Werl. Ausweislich der Presseberichte entspreche die Vollzugsgestaltung nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, zudem werde das sog. „Abstandsgebot“ nicht eingehalten, außerdem sei eine unzureichende personelle Ausstattung sowie ein unzureichendes Angebot in der JVA Werl zu konstatieren; ferner berichte die Presse über ein Defizit bei den forensischen Ambulanzen und Übergangseinrichtungen. Hierzu ist festzustellen:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 4. Mai 2011 die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt und einen deutlichen Abstand zwischen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung und dem Vollzug der Freiheitsstrafe angemahnt. Zugleich hat es dem Gesetzgeber die Normierung eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen aufgegeben.

Mit dem Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 und dem Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 haben Bundes- und Landesgesetzgeber Normen erlassen, die den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen entsprechend den Vorgaben der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts regeln und dabei insbesondere die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots gewährleisten.

Das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Abstandsgebot verlangt, dass sich die Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung qualitativ vom Freiheitsentzug durch Strafe unterscheiden muss. Die Sicherungsverwahrung ist demnach nur zu rechtfertigen, wenn ihr besonderer Charakter hinreichend berücksichtigt und dafür Sorge getragen wird, dass über den unvermeidbaren Entzug der Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Die Freiheitsentziehung ist daher in deutlichem Abstand zum Strafvollzug so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit die Praxis der Unterbringung sichtbar bestimmt. Vor diesem Hintergrund enthält bereits das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz NRW zahlreiche Regelungen zur Sicherstellung des Abstandsgebotes. So erfolgt die Unterbringung in wohnlich zu gestaltenden Zimmern, die den Untergebrachten zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden. Die Untergebrachten dürfen sich zudem selbst verpflegen und sich außerhalb der Nachtruhe in der Einrichtung frei bewegen. Außerdem besteht ein gegenüber dem Strafvollzug deutlich erhöhtes Stundenkontingent für die Durchführung des Regelbesuchs der Untergebrachten. Darüber hinaus wurde die Vergütung für Arbeit und das Taschengeld für Bedürftige deutlich erhöht und Möglichkeiten einer nachgehenden Betreuung bzw. der Wiederaufnahme in den Vollzug der Sicherungsverwahrung auf freiwilliger Grundlage geschaffen.

Gem. § 66c Abs. 1 StGB erfolgt die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Einrichtungen, die dem Untergebrachten insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die auf den Untergebrachten zugeschnitten ist, anbieten. Die Konkretisierung der Betreuung nach § 66c Absatz 1 StGB ergibt sich für unser Land aus dem "Konzept für einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen", das regelmäßig fortgeschrieben und konzeptionell aktualisiert wird; zur Zeit gilt die Fassung vom 1. Juli 2021. Das 18-seitige Konzept benennt neben Maßnahmen zur Stärkung der Veränderungsmotivation und dem Abbau von Therapieängsten auch strukturierte Programme, die tatbegünstigende Persönlichkeitsfaktoren erhellen und bearbeiten. Durch die Vermittlung von Basiskompetenzen (Gruppen- und Therapiefähigkeit) soll außerdem die Grundlage für eine erfolgreiche Teilnahme am sozialtherapeutischen Behandlungsprogramm erarbeitet werden.

Die JVA Werl ist nach dem Vollstreckungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen landesweit für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständig. Die Sicherungsverwahrten sind dort in räumlicher Trennung vom Strafhaftbereich in einem im Jahr 2016 bezogenen Neubau untergebracht. In Umsetzung des Abstandsgebots verfügen die Untergebrachten über größere Räume mit eigener Küchenzeile und eigener Nasszelle mit Dusche sowie eigenem Telefon auf dem Zimmer (insgesamt 23 qm). Zudem gibt es einen Sportraum sowie weitere Freizeit- und Mehrzweckräume, die ausschließlich den Sicherungsverwahrten zur Verfügung stehen. Sicherungsverwahrte sind darüber hinaus insbesondere in den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Landes untergebracht.

In Umsetzung des § 66c Absatz 1 StGB hält die JVA Werl eine Vielzahl von Behandlungsangeboten bereit. Hierzu zählen z.B. das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS), das Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewaltstraftäter (BIG), die „Gruppe Auftakt“ (Vermittlung von Basiskompetenzen für weitere Behandlungsmaßnahmen), die themenzentrierte Gesprächsgruppe „Zielgerade“ (für Untergebrachte, die sich in vollzugsöffnenden Maßnahmen befinden), die Gruppe „Sucht- und Risikokompetenz“, fachdienstliche Einzelgespräche des Psychologischen Dienstes und des Sozialdienstes sowie Einzel-Psychotherapien unter Beteiligung externer Fachkräfte. Angeboten werden zudem verschiedene Maßnahmen der Freizeitgestaltung wie „Sportroulette“ (Verschiedene Sportangebote), Kochgruppen, Literaturzirkel, Spielegruppen oder Computerkurse.

Das Übergangsmanagement für Sicherungsverwahrte wird durch die JVA Werl in enger Zusammenarbeit mit den verschiedenen Stellen, die in die konkrete Planung einbezogen werden müssen, sichergestellt. Die Vorbereitung der Entlassung und Integration der Sicherungsverwahrten erfolgt auf Grundlage der „Gemeinsamen Leitlinien für ein Übergangsmanagement zur Entlassung aus der Sicherungsverwahrung“. Auf Basis dieser Leitlinien werden u.a. unter Beteiligung von Vertretern des ambulanten sozialen Dienstes der Justiz, der Einbindung von Beratungsstellen für Straffällige sowie

von Einrichtungen des betreuten Wohnens in einer ständigen Arbeitsgruppe u.a. Einzelfälle besprochen, um Vermittlungshemmnisse zu eruieren und weitere kooperierende Wohneinrichtungen zu gewinnen.

Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I 513–518) den Gerichten erstmals die Möglichkeit eröffnet, sowohl entlassenen Strafgefangenen als auch entlassenen Maßregelvollzugspatienten die Weisung zu erteilen, sich einer ambulanten Nachsorge in Form einer psychiatrischen, psycho- und sozialtherapeutischen Behandlung zu unterziehen. Im Zentrum des Aufgabenkreises der Nachsorgeambulanzen stehen – entsprechend der gesetzlichen Vorgaben - Verurteilte, bei denen Führungsaufsicht eintritt und denen aufgrund einer festgestellten ICD-10 Störung im Rahmen der Führungsaufsicht eine Therapieweisung nach § 68 b Abs. 2 S. 2 und 3 StGB erteilt wird, worunter auch Sicherungsverwahrte fallen können. In Umsetzung der Vorgaben aus dem vorgenannten Gesetz wird in Nordrhein-Westfalen die nachsorgende Behandlung Entlassener, die kraft Gesetz unter Führungsaufsicht stehen und denen eine Therapieweisung gemäß § 68 b Abs. 2 und 3 StGB erteilt wurde, durch die Landschaftsverbände mit ihren Kliniken in Langenfeld und Paderborn sowie das Klinikum Bethel in Bielefeld sichergestellt. Dem Ministerium der Justiz sind Probleme bei der Aufnahme von Sicherungsverwahrten, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Behandlung durch die forensischen Haftnachsorgeambulanzen erfüllen, nicht bekannt geworden.

Um die Betreuung nach § 66c Absatz 1 StGB zu gewährleisten, ist gem. § 87 Abs. 1 SVVollzG die erforderliche Anzahl von geeigneten und fachlich qualifizierten Bediensteten, insbesondere des medizinischen, psychologischen und sozialen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes, vorzusehen. Insoweit ist für den Vollzug der Sicherungsverwahrung ein gegenüber dem Normalvollzug deutlich erhöhter Personalschlüssel anerkannt worden, der sich an der intensiven sozialtherapeutischen Behandlung orientiert:

Psychologischer Dienst:	1 Bedienstete/r je 10 Untergebrachte
Sozialdienst:	1 Bedienstete/r je 10 Untergebrachte
Allgemeiner Vollzugsdienst:	1 Bedienstete/r je 3 Untergebrachte.

Der Leiter der JVA Werl hat insoweit mitgeteilt, dass dieser Stellenschlüssel auch in der JVA Werl anerkannt sei und berücksichtigt werde. Allerdings könne die Einhaltung des Stellenschlüssels nicht zu jedem Zeitpunkt unausgesetzt garantiert werden, da im Falle der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses Nachbesetzungen erforderlich werden. So seien in den letzten zwei Monaten zwei Kräfte des Sozialdienstes ausgeschieden, auch im Psychologischen Dienst seien aktuell drei Stellen unbesetzt, die Nachbesetzung einer Stelle im Psychologischen Dienst sei für Juli 2023 geplant; bezüglich der freien Stellen würden alle Anstrengungen zur Neubesetzung unternom-

men. Zum Ausgleich würden Querschnittsaufgaben (z.B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, Übergangsmanagement, Leitung Sozialdienst) von Bediensteten des Sozialdienstes außerhalb der Sicherungsverwahrung wahrgenommen. Auch die Leiterin des Psychologischen Dienstes nehme gegenwärtig überwiegend Aufgaben im Bereich der Sicherungsverwahrung wahr.

Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung unterliegt nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches der gerichtlichen Kontrolle. So prüft die zuständige Strafvollstreckungskammer jährlich – nach Vollzug von zehn Jahren der Sicherungsverwahrung alle 9 Monate, § 67e Abs. 1, 2 StGB –, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Das Strafgesetzbuch sieht gem. § 67d Abs. 2 StGB eine Aussetzung der Maßregel zur Bewährung vor, wenn die weitere Vollstreckung im Einzelfall unverhältnismäßig wäre, weil dem Untergebrachten nicht spätestens bis zum Ablauf einer vom Gericht bestimmten Frist von höchstens sechs Monaten keine ausreichende Betreuung i.S.d. § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB angeboten worden ist. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Werl wird somit fortlaufend und engmaschig für jeden Untergebrachten individuell gerichtlich überprüft. Gegenstand dieser individuellen Prüfung ist gerade auch das Angebot einer ausreichenden Betreuung für jeden der Untergebrachten in der JVA Werl. Die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer des LG Arnsberg geben keinen Anlass, das Angebot der JVA Werl zugunsten der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten in behandlerischer und personeller Hinsicht in Zweifel zu ziehen.

Der Präsident des Landgerichts Arnsberg hat dem Ministerium der Justiz am 31.05.2023 zu der Themenanmeldung berichtet, dass

– entgegen der Mitteilung in der Presse – bei dem Landgericht Arnsberg mit Datum vom heutigen Tag insgesamt 76 Anträge auf Entlassung von Sicherungsverwahrten durch Rechtsanwalt Dr. A. eingegangen sind.

Inhaltlich wird in allen gleichlautenden Anträgen die sofortige Überprüfung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung gemäß § 67e Abs. 1 StGB sowie die sofortige Freilassung der Sicherungsverwahrten beantragt.

Die Anträge beziehen sich in ihrer Begründung auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2011 (2 BvR 2365/09, 740/10, 2333/08, 1152/10, 571/10) indem das Gericht Vorgaben für die Unterbringung von Sicherungsverwahrten setzte. Diese sieht Herr Rechtsanwalt Dr. A. für nicht ausreichend umgesetzt, auch hält er die aufgrund des vorgenannten Urteils durchgeführte Gesetzesänderung, insbesondere der §§ 66 ff. StGB für nicht ausreichend. Die weitere Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sei daher unverhältnismäßig im Sinne von § 67d Abs. 6 S. 1 StGB und verfassungswidrig. Ferner stehe die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die JVA Werl wird dem Gericht – nach entsprechender Anforderung – in jedem Einzelfall die vollzugliche Situation einschließlich der angebotenen Maßnahmen und des individuellen Standes der Behandlung darlegen.